

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. März 2016

273. Kantonale Volksabstimmung vom 28. Februar 2016, Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse

Am 28. Februar 2016 fand die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Notariatsgesetz (NotG)
(Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren)
(ABI 2015-07-24)
2. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)
(Änderung vom 17. August 2015; Straffung von Rekurs- und
Beschwerdeverfahren) (ABI 2015-08-28)
3. Kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungs-
initiative)» (ABI 2013-04-26)
4. Kantonale Volksinitiative zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und
Arbeitsbedingungen (Lohndumping-Initiative) (ABI 2014-04-04)

Der Zusammenschluss der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsergebnisse wurde am 11. März 2016 im Amtsblatt gemeindeweise veröffentlicht (ABI 2016-03-11).

Einsprachen gemäss § 10d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) hat der Regierungsrat demzufolge als wahlleitende Behörde die Rechtskraft der Ergebnisse dieser kantonalen Volksabstimmung festzustellen.

Für die Inkraftsetzung des von den Stimmberechtigten angenommenen Notariatsgesetzes (NotG) (Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren) ist die Finanzdirektion, für die Inkraftsetzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Änderung vom 17. August 2015; Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren) die Direktion der Justiz und des Innern zu beauftragen, dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 gemäss den im Amtsblatt (ABI) vom 11. März 2016 veröffentlichten Ergebnissen (ABI 2016-03-11) folgenden Vorlagen rechtskräftig zugestimmt haben:

- Notariatsgesetz (NotG)
(Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren)
(ABI 2015-07-24)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz
(Änderung vom 17. August 2015; Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren) (ABI 2015-08-28)

II. Es wird festgestellt, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 gemäss den im Amtsblatt vom 11. März 2016 veröffentlichten Ergebnissen (ABI 2016-03-11) folgende Vorlagen rechtskräftig abgelehnt haben:

- Kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» (ABI 2013-04-26)
- Kantonale Volksinitiative zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Lohndumping-Initiative) (ABI 2014-04-04)

III. Die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern werden beauftragt, dem Regierungsrat einen Antrag zur Inkraftsetzung des Notariatsgesetzes (Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren) bzw. einen Antrag zur Inkraftsetzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Änderung vom 17. August 2015; Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren) zu unterbreiten.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und an das Statistische Amt.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi